



Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Herrn

Per E-Mail:

de

Recht & Aufsicht

Düsseldorf, 23.03.2022
Az.: I-S-1.1-11-5-42

IHR AUSKUNFTSBEGEHREN VOM 14.03.2022 HIER: MITTEILUNG ÜBER GEBÜHRENPFLICHT

Sehr geehrter Herr

mit E-Mail vom 14.03.2022 haben Sie eine Kopie der Bescheide zur Sperrung des Telemedienangebotes de.xhamster.com erbeten.

Die Landesanstalt für Medien NRW hat in diesem Zusammenhang Bescheide gegenüber zwei in Nordrhein-Westfalen ansässigen Internet Providern erlassen. Sofern Sie darüber hinaus auch die Bescheide gegenüber weiteren Providern begehren, fehlt es uns an **unserer** Zuständigkeit über diesen Auskunftsanspruch zu entscheiden.

Wir würden – wie in Ihrer E-Mail gefordert – Ihr Auskunftsersuchen daher an die zuständigen Medienanstalten in Bayern, Berlin und Rheinland-Pfalz weiterleiten **und gehen somit davon aus, dass Ihr Widerspruch zur Weitergabe Ihrer Daten an Dritte diese ausdrückliche Bitte nicht umfasst.**

Wir haben Ihr Auskunftsbegehren geprüft, soweit dies in unserer Zuständigkeit lag, und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass Ihnen ein Informationsanspruch in Bezug auf die angeforderten Unterlagen nach § 5 IFG NRW zusteht. Die entsprechenden amtlichen Informationen werden wir Ihnen daher gerne umgehend zukommen lassen.

Vorab möchten wir jedoch Ihrer Bitte nachkommen, Ihnen mitzuteilen, ob Ihr Informationsverlangen gebührenpflichtig ist und Ihnen die Höhe der Kosten beziffern.

